

Der Abend
14. / XII. 1916

A 14
70

1 Kilo Weizenteig — 20 Kronen.

Wir erhalten von einer einwandfreien Persönlichkeit folgende Zuschrift: „Sehr geehrte Leitung des Blattes „Der Abend“. Mit gegenwärtigem gestattet ich mir Ihnen einen Fall von unerhörter Preistreiberei nachfolgend mitzuteilen: Ich habe eine schwache Frau und begab mich persönlich auf die Suche, irgendwo ein wenig einfaches Backwert aufzufinden, welches der Kranken an Stelle von Kakes, welche derzeit ebenfalls nur mehr selten zu haben sind, verabreicht werden könnte. Bei dieser Wanderung kam ich in das Geschäft des Jos. M. Breunig, Roman Uhl's Nachfolger, k. u. k. Hofbäcker, 1. Bez., Singerstraße 21-23, und finde dort ein Wasser- teiggebäck aus Weizenmehl, welches ich hier mitfolgen lasse, damit Sie sich von dem Gewichte („25 Gramm“) und von der Beschaffenheit überzeugen können. Über meine Frage um den Preis, wurde mir dieser dreist mit 50 Heller genannt, welchen ich auch bezahlte, um in den Besitz dieses Prachtstückes zu gelangen, für welches, da ein Gramm 2 Heller kostet, 20 Kronen für das Kilogramm verlangt werden, wobei es sich um ein ganz gewöhnliches Backwert handelt, zu welchen keinerlei kostspielige Zutaten erforderlich sind. Da es sich bei dieser Sache nicht um einen allgemeinen, unentbehrlichen Gegenstand handelt, sondern nur um einen für Kranke unentbehrlichen, würde ich mit einer Anzeige wohl keinen Erfolg haben, wäre Ihnen aber sehr verbunden, wenn Sie die Güte hätten, diese Sache anzunehmen, da alle mir bisher bekanntgewordenen Fälle wie ein Kinderspiel gegenüber dieser Preisbildung erscheinen. Ihnen im Vorhinein bestens dankend, zeichne ich mit dem Ausdruck voller Hochachtung ergebenst
t. Kat. S.

Wie uns dazu von einem Fachmann mitgeteilt wird, handelt es sich im vorliegenden Fall um ein zwiebackartiges Gebäck, das möglicherweise mit ein wenig Milch und Ei angerührt ist. Solcher Zwieback wird von Wiener Bäckern in Paketen zu 28 Dekagramm = 280 Gramm zum Preis von 80 Hellern abgegeben. Bei Roman Uhl's Nachfolger kosten 25 Gramm dieser Ware 50 Heller. Die Firma genießt das Vorrecht Weizenmehl zu beziehen, um daraus Brot für Kranke herzustellen. Die Behörde, welche die Firma mit dem Vorrecht ausstattet, hat es wohl unterlassen, sich zu überzeugen, welchen Gebrauch die Firma von ihrem Vorrecht macht.